

Redebeitrag des Landeselternrates zur öffentlichen Anhörung am 17.04.2015 des SächsFrTrSchulG-RegE

Sehr geehrter Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren
Landtagsabgeordnete,

gern nehme ich die Möglichkeit wahr, als stellvertretende Vorsitzende des Landeselternrates Sachsen für alle Eltern Sachsens zum Regierungsentwurf des Gesetzes zu sprechen.

Zuvor aber möchte ich mich Ihnen erst einmal kurz vorstellen.

Mein Name ist Anke Spröh. Ich bin Mutter von zwei Kindern, die in Brasilien geboren wurden und dort mit brasilianischen Kindern in den Kindergarten gingen. Sie waren in Brasilien glücklich und entwickelten sich prächtig. Brasilien, das muss man aber wissen, ist ein sehr kinderfreundliches Land. Ein Land, in dem Kinder immer im Mittelpunkt stehen, ob in den Kindereinrichtungen und Schulen, beim Einkaufen, im Restaurant oder bei Behördengängen oder Arztbesuchen.

Als wir 2007 nach Deutschland zurückkehrten, waren wir sicher, schnell und unproblematisch eine Kindertageseinrichtung zu finden, in der die Beiden genau so herzlich und liebevoll betreut und nach ähnlich guten Konzepten unterrichtet würden, wie dies in Brasilien der Fall war. Schließlich ist

Deutschland die Wiege der modernen Pädagogik und nicht ein rückständiges Schwellenland wie Brasilien.

Wir wurden schnell eines Besseren belehrt. Erst nach Monaten fanden wir eine Kindertageseinrichtung, die unseren Vorstellungen entsprach, in der unsere beiden Kinder aber zunächst nur stundenweise betreut wurden. Als wir nach einem Schulplatz mit einem ähnlichen pädagogischen Konzept für sie suchten, stellten wir fest, dass wir uns schon vor ihrer Geburt hätten anmelden müssen.

Als ich mich näher mit der Frage alternativer Schulangebote beschäftigte, stellte ich fest, dass es mit dem verfassungsmäßig garantierten „natürlichen Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder [allein] zu bestimmen“ in Sachsen nicht gerade gut bestellt war. Vielerorts überstieg die Nachfrage das reale Angebot um ein Vielfaches. Zu meiner Verwunderung wettete die damalige Landesregierung außerdem, dass nun endlich Schluss sein müsse mit der weiteren Expansion der Schulen in freier Trägerschaft.

Seit Einschulung unserer beiden Kinder zahlen wir nun Schulgeld und Förderbeiträge und leisten Elternarbeit, damit die Klassenzimmer und Flure sauber sind und beteiligen uns an Spendenaktionen, damit längst überfällige Instandsetzungen am Schulgebäude durchgeführt werden können.

Im Jahre 2010 beschäftigte ich mich intensiver mit der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft und stellte fest, dass diese nur mit rd. 50% der Kosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft bezuschusst wurden und ein Haushaltsbegleitgesetz vorgelegt wurde, das u. a. zur Streichung der Schulgelderstattung für **finanzschwache Familien** führte.

Mir wurde klar, dass nur das persönliche Engagement von Eltern die Rahmenbedingungen für ihre Schule würde verbessern können. Von der Elternratsprecherin der Schule war es für mich ein kurzer, aber nicht immer leichter Weg bis zur Leiterin des freiwilligen Ausschusses der Schulen in freier Trägerschaft im Landeselternrat und zur stellvertretenden Vorsitzenden des LER.

Soviel zu meiner Motivation und zu meinem persönlichen Ausgangspunkt in dieser Angelegenheit, der auch der Ausgangspunkt für den vorliegenden Regierungsentwurf und die heutige Anhörung ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch auf die **fundamentale Bedeutung** der Rolle der Eltern im Bildungs- und Schulwesens des Freistaats und ihrem Selbstverständnis in diesem Verfahren eingehen:

Die Rolle der Eltern im Bildungs- und Schulwesens im Freistaat Sachsens ist **herausragend** (!!!) und ergibt sich aus Artikel 101 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung.

Danach bildet „das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, [...] die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens [im Freistaat

Es ist insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.“

Es ist demnach also nicht Sache von Politikern, Verbänden und anderen Interessenvertretern festzulegen, an welchen Plätzen unsere Kinder beschult werden und nach welchen Konzepten. Dies ist einzig und allein Sache der Eltern! Der Staat hat nur sicher zu stellen, dass die Einrichtungen so ausgestattet sind, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können.

Aus diesem Grunde haben die Eltern ein originäres Interesse an einer für alle schul- und lernmittelgeldfrei zugänglichen und vielfältigen Schullandschaft, in der sich die Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft bestmöglich entwickeln und entfalten können. Nur auf diese Weise können Eltern ihr „natürliches Recht [...], Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“ wahrnehmen. **Es sollte daher niemanden verwundern** (!!!), dass sich Eltern ganz selbstverständlich auch um die finanzielle Ausstattung der Einrichtungen kümmern, in denen ihre Kinder unterrichtet und betreut werden.

Soviel zur Rolle der Eltern und ihrem Selbstverständnis.

Als der Landeselternrat und mit ihm die Mitglieder des Ausschusses der Schulen in freier Trägerschaft im Landeselternrat, sich nach dem epochalen Urteil des sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013 die Frage stellten, wie die Landesregierung wohl den Kernpunkt des Urteil, die Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung, im zu ändernden Gesetz aufgreifen und behandeln würde, gab es für uns eine Vielzahl von Lösungsmodellen. Für niemanden war bis zur Vorlage des Referentenentwurfes Ende Dezember 2014 aber vorstellbar, dass das Thema **überhaupt nicht** ins Gesetz aufgenommen würde.

Nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 15.11.2013 sind wir selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Themen Gleichrangigkeit und Schul- und Lernmittelgeldfreiheit im neuen Gesetz an vorderster Stelle geregelt werden.

Zur Erinnerung

Mit großem Begründungsaufwand hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof, unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung dargelegt, dass nach Artikel 102 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung ein **verfassungsunmittelbarer**

Ausgleichsanspruch besteht, wenn Schulen in freier Trägerschaft Schul- und Lernmittelgeldfreiheit gewähren.

Bei dieser Sachlage wäre es zu erwarten gewesen, dass das Gesetz selbst Grundlagen und Höhe des Ausgleichanspruches regelt.

Das ist aber mit Nichten der Fall! Unglaublich, aber leider wahr.

Zum Thema Schulgeld im Detail

Für uns Eltern war es unvorstellbar, dass sich die Landesregierung aus dem Thema Schul- und Lernmittelgeldfreiheit mit dem Hinweis **herausstiehlt**, dass in den zusätzlich bereitgestellten Finanzmitteln in Höhe von rund 75 Millionen Euro die Schulen voll auskömmlich finanziert seien und deshalb kein Schulgeld mehr gefordert werden müsse.

Wie widersinnig diese Begründung ist wird deutlich, wenn man das gesamte Schulgeld bestimmt, dass von Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat erhoben wird und es ins Verhältnis setzt zur avisierten Budgeterhöhung.

Das Schulgeld in Sachsen liegt im Mittel bei ca. 100 Euro pro Schüler und Monat, das macht 1.200 Euro pro Jahr und ergibt bei einer Schülerzahl von ca. 63.000 ziemlich genau die 75

Millionen Euro, um die das Budget für Schulen in freier Trägerschaft erhöht werden soll.

Wir erwarten und befürchten, dass im Verlauf der nächsten Jahre das Schulgeld auf deutlich über 100 Millionen Euro steigen wird.

Die gesamten Systeme der Schulen in freier Trägerschaft werden seit Jahren auf Verschleiß gefahren, das Personal ebenso wie die Gebäude und Sachanlagen. Diesen Verschleiß werden die Eltern auf kurz oder lang kompensieren müssen durch wachsenden finanziellen Einsatz, aber auch durch persönliche Arbeitsleistungen.

Bereits in den Gesprächen mit dem Kultusministerium stellte der Landeselternrat den Vertretern der Schulträgern die Frage, ob mit den in Aussicht gestellten zusätzlichen staatlichen Finanzhilfen des Freistaats eine Schul- und Lernmittelgeldfreiheit garantiert werden könne.

Die einhellige Antwort war: NEIN! Auf keinen Fall.

Das nunmehr ein schul- und lernmittelgeldfreier Schulbesuch garantiert ist, scheint für uns Eltern eine Milchmädchenrechnung zu sein. Uns reicht nicht die Wiederholung der Behauptung. Die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Transparenz zur Sicherstellung einer Gleichrangigkeit ist für uns nicht erkennbar. Wir fordern mit Nachdruck den nachvollziehbaren zahlenmäßigen Beweis und den Vergleich

mit den tatsächlichen Kosten für einen Schüler im Freistaat Sachsen. Legen Sie also, sehr verehrte Kultusministerin, dem Parlament und uns alle Zahlen offen und treten Sie den schlüssigen Beweis für Ihre Behauptung an.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht des Landeselternrates im Wesentlichen drei Forderungen:

ERSTENS Die Eltern fordern zu aller erst ein verfassungskonformes Gesetz, welches Gleichrangigkeit und Schul- und Lernmittelgeldfreiheit nach Artikel 102 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Verfassung einschließt. Ohne Schul- und Lernmittelgeldfreiheit können finanzschwache Familien nicht von ihrem verfassungsmäßigen Recht der freien Schulwahl Gebrauch machen.

Die Eltern fordern außerdem, die Höhe der öffentlichen Zuschüsse so auszulegen, dass

ZWEITENS die freien Schulen schulgeldfrei ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die Genehmigungsvoraussetzungen jederzeit erfüllen können und

DRITTENS die Lehrer an Schulen in freier Trägerschaft vergleichbar zu ihren Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst vergütet werden können.

In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass die Themen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Eltern und Schüler eine gesetzliche Grundlage bekommen müssen. Nur so ist sichergestellt, dass alle Schulen unabhängig von der Trägerschaft eine identische Basis haben.

Ganz selbstverständlich gehen wir dabei davon aus, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel nicht zu Lasten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft gehen.

Wir hoffen, diese Anhörung führt dazu, dass der Regierungsentwurf modifiziert wird und wir ihn mit gutem Gewissen mittragen können. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so wünschen wir uns, dass die Oppositionsparteien erneut den Weg zum Verfassungsgerichtshof gehen und dort geklärt wird, ob das Gesetz verfassungskonform ist oder nicht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.